

ten. Die Aufgaben der J. sind ein wesentlicher Ausdruck der rechtsschützenden Funktion des sozialistischen Staates und speziell gesetzlich geregelt. Sie werden vor allem gelöst durch die —> *Rechtsprechung* der —» *Gerichte* in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen, einschließlich LPG- und Bodenrechtsachen, und die mit ihr verbundene Tätigkeit; durch die Aufsicht der —* *Staatsanwaltschaft* über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts; durch die Tätigkeit der —* *Staatlichen Notariate*, die wichtige Aufgaben zur Sicherung des Rechtsverkehrs wahrnehmen. Nach der Zerschlagung des faschistischen Machtapparates durch die Sowjetarmee wurden in der DDR als Hauptbestandteile einer neuen J. neue Gerichte und eine neue Staatsanwaltschaft sowie die Staatlichen Notariate geschaffen, deren Wirken unter Überwindung der bürgerlichen Theorie der —* *Gewaltenteilung* zu einem festen Bestandteil der Verwirklichung der Staatspolitik der Arbeiterklasse zum Schutze und zur Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, der Freiheit, des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde des Menschen wurde. In der sozialistischen Gesellschaft ist die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ein gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Im Wesen und in der Funktion der Gerichte wie der Staatsanwaltschaft vollzogen sich grundlegende, durch den Prozeß der Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bedingte Wandlungen. So wurde im Gerichtssystem die umfassende Teil-

nahme der Werktätigen an der Rechtsprechung gesichert, und es entwickelten sich als qualitativ neue Organe —* *gesellschaftliche Gerichte*. Eine neue, sozialistische Qualität als eigenständige Form der Ausübung der einheitlichen Staatsmacht stellt die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar. Die Staatsanwaltschaft wurde in den Jahren 1951/52 aus den bis dahin bestehenden staatsrechtlichen und staatsorganisatorischen Bindungen an das Gerichtssystem und das Ministerium der Justiz herausgelöst; sie wurde zu einem selbständigen zentralen, durch den Generalstaatsanwalt der DDR geleiteten Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Die Staatlichen Notariate übernahmen 1952 einen Komplex juristischer Aufgaben in zivilen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Beurkundungs-, Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten. Auch in der Tätigkeit des Ministeriums der J. als einem zentralen Leitungsorgan vollzogen sich bedeutende Veränderungen. Es ist verantwortlich für die Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte, die Kontrolle der ihnen übertragenen Aufgaben sowie für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Kader; ihm unterstehen die Staatlichen Notariate, ihm obliegt die Aufsicht über die Einzelnotare und —» *Rechtsanwälte*, die zum Schutz der sozialistischen Rechtsordnung und der Rechte der Bürger wirken, sowie die Kollegien der Rechtsanwälte. Darüber hinausgehende Aufgaben hat das Ministerium der J. auf den Gebieten der —* *Gesetzgebung*, der Sicherung internationaler Rechtsbeziehungen, der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und der Rechtspropaganda.